



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2013  
COM(2013) 143 final

2013/0086 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das  
öffentliche Beschaffungswesen**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND**

Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)<sup>1</sup> ist bislang das einzige rechtsverbindliche Übereinkommen in der WTO, das dem öffentlichen Beschaffungswesen gewidmet ist. Die aktuelle Fassung wurde parallel zur Uruguay-Runde im Jahr 1994 verhandelt und trat am 1. Januar 1996 in Kraft („GPA von 1994“).

Die Vertragsparteien des GPA von 1994 sind: Armenien, Chinesisch-Taipéh, die Europäische Union in Bezug auf ihre 27 Mitgliedstaaten, Hongkong (China), Island, Israel, Japan, Kanada, Korea, Liechtenstein, die Niederlande in Bezug auf Aruba, Norwegen, die Schweiz, Singapur und die Vereinigten Staaten. Das GPA wird vom Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen („der Ausschuss“) verwaltet.

Im GPA von 1994 ist seit dessen Annahme im Jahr 1994 die Verpflichtung verankert, Verhandlungen über den Wortlaut und den Geltungsbereich zu führen (Artikel XXIV Absatz 7 Buchstabe b). Im Jahr 1999 wurden zu diesem Zweck Verhandlungen eingeleitet.

Mit den Verhandlungen wurden drei Ziele verfolgt: i) die Verbesserung und Aktualisierung des GPA von 1994 vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den Bereichen Informationstechnologie und Beschaffungsmethoden, ii) die Ausweitung des Geltungsbereichs des GPA von 1994 und iii) die Beseitigung der nach wie vor bestehenden diskriminierenden Maßnahmen.

Die Verhandlungen wurden von der Kommission geführt. Der Rat wurde über den Ausschuss für Handelspolitik regelmäßig mündlich und schriftlich über den Stand der Verhandlungen unterrichtet. Darüber hinaus wurden vor jeder Verhandlungssitzung in Genf Koordinierungstreffen mit den Mitgliedstaaten abgehalten. Das Europäische Parlament wurde über den INTA-Ausschuss regelmäßig schriftlich informiert.

Im Dezember 2006 erzielten die Vertragsparteien des GPA eine Einigung über die Überarbeitung des Wortlauts des GPA von 1994. Hierbei handelte es sich jedoch um eine vorläufige Einigung der Verhandlungsführer, die an ein für alle Seiten zufriedenstellendes Ergebnis der Verhandlungen über die Ausweitung des Geltungsbereichs (d. h. des Marktzugangs; der Geltungsbereich des Übereinkommens wurde für alle Vertragsparteien in Anlage I des GPA von 1994 festgelegt) gekoppelt war.

Im Februar 2007 hob der Rat in seinen Schlussfolgerungen<sup>2</sup> hervor, wie wichtig ein erfolgreicher und rascher Abschluss der damals laufenden Überarbeitung des GPA sei. Der Rat stellte fest, dass die Überarbeitung zu einer allgemeinen Verbesserung des Zugangs zu den Beschaffungsmärkten der Vertragsparteien des GPA führen solle und die bestehenden Ungleichgewicht abzubauen seien.

Am 30. März 2012 erzielten die Vertragsparteien des GPA eine politische Einigung und nahmen einen Beschluss an, mit dem sie folgende Ergebnisse der Verhandlungen annahmen („Beschluss zu den Ergebnissen der Verhandlungen“): i) das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen („das Protokoll“) und ii) sieben Beschlüsse („die Beschlüsse“) des Ausschusses. Mit dem Beschluss zu den Ergebnissen der Verhandlungen nahmen die Vertragsparteien des GPA den Wortlaut des Protokolls an und legten es für die Vertragsparteien des GPA von 1994 zur Annahme auf. Das Protokoll wird

<sup>1</sup> ABl. C 256 vom 3.9.1996, S. 1.

<sup>2</sup> 2780. Sitzung des Rates „Außenbeziehungen“, Brüssel, 12. Februar 2007, Nr. 6039/07, Pressemitteilung 18.

für diejenigen Vertragsparteien des GPA von 1994, die ihre Annahmeurkunde für dieses Protokoll hinterlegt haben, 30 Tage nach der Hinterlegung der Annahmeurkunde durch zwei Drittel der Vertragsparteien des GPA von 1994 in Kraft treten. Anschließend wird das Protokoll für jede Vertragspartei des GPA von 1994, die ihre Annahmeurkunde für dieses Protokoll hinterlegt hat, 30 Tage nach dieser Hinterlegung in Kraft treten. WTO-Mitglieder, die dem GPA von 1994 beitreten wollen, müssen akzeptieren, dass das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens bei Inkrafttreten für sie bindend ist.

Darüber hinaus werden im Beschluss zu den Ergebnissen der Verhandlungen in Anlage 2 sieben Beschlüsse des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen zur Festlegung der künftigen Arbeitsprogramme des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen und zu den Vorschriften für die Notifizierung gemäß der Artikel XIX und XXII des Übereinkommens erläutert.

Diese Beschlüsse sind Teil des ausgehandelten Pakets und spiegeln die Verpflichtung der Vertragsparteien des GPA wider, die Umsetzung einiger Bestimmungen des überarbeiteten GPA einzuleiten, sobald das Protokoll in Kraft tritt. Es wurde vereinbart, dass der Ausschuss bei seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten des Protokolls einen Beschluss fasst, mit dem die politische Verpflichtung zur Annahme dieser Beschlüsse mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls bekräftigt wird. Sowohl das Protokoll als auch die Beschlüsse sind Gegenstand der im März 2012 erzielten Vereinbarung und somit für die Zwecke der EU-Ratifizierung des überarbeiteten GPA Bestandteil desselben Pakets. Da die Beschlüsse des Ausschusses jedoch einem anderen internen Beschlussverfahren unterliegen als das Protokoll, ist ein gesonderter Vorschlag der Kommission hinsichtlich dieser Beschlüsse erforderlich.

## **2. ERGEBNIS DER VERHANDLUNGEN**

Mit dem Protokoll werden der Wortlaut des GPA von 1994 sowie dessen Anlagen geändert. Es umfasst die Präambel, den geänderten Wortlaut des GPA sowie vier Anlagen. Es sei daran erinnert, dass das Übereinkommen nicht automatisch auf das gesamte öffentliche Beschaffungswesen der Vertragsparteien Anwendung findet. Der Geltungsbereich des Übereinkommens ist für jede Vertragspartei in Anlage I festgelegt, die in verschiedenen Anhängen die Einzelheiten der Offerte jeder Vertragspartei, aufgeschlüsselt nach Beschaffungsstellen und/oder abgedeckten Sektoren, enthält.

In Anlage II zum Übereinkommen sind die Veröffentlichungen aufgeführt, in denen die Vertragsparteien die anzuwendenden Beschaffungsvorschriften und -verfahren angeben. Anlage III enthält eine Liste der Veröffentlichungen, in denen die Vertragsparteien beabsichtigte Beschaffungen bekannt geben. Anlage IV umfasst die Veröffentlichungen, in denen die Vertragsparteien Bekanntmachungen zu vergebenen Aufträgen und Statistiken melden.

### **2.1. Das überarbeitete GPA**

Der Wortlaut des überarbeiteten GPA sorgt für mehr Klarheit und Transparenz und gewährleistet bei Beschaffungsverfahren gleiche Bedingungen für Anbieter, Lieferungen und Dienstleistungen aus den Ländern der Vertragsparteien des GPA.

Um dies zu erreichen, hat die EU sich erfolgreich für eine Umstrukturierung des Wortlauts des überarbeiteten GPA eingesetzt, die dem Ablauf von Beschaffungsverfahren Rechnung trägt, und hat dafür gesorgt, dass der Wortlaut den EU-Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen angeglichen wird. Der neue überarbeitete Wortlaut ist verständlicher und klarer gefasst, wodurch sich auch die Nutzerfreundlichkeit erhöht.

Um eine wirksame Öffnung der Beschaffungsmärkte der anderen Vertragsparteien des GPA zu ermöglichen, umfasst der überarbeitete Wortlaut außerdem neue Bestimmungen, die die Teilnahmebedingungen von EU-Anbietern im Ausland erheblich verbessern.

In den neuen Bestimmungen ist Folgendes vorgesehen:

Die Vertragsparteien des GPA müssen eine kostenlose und zentralisierte elektronische Datenbank einrichten, die die von Ministerien und anderen zentralen Beschaffungsstellen veröffentlichten Bekanntmachungen über Beschaffungen enthält. Die neuen Verpflichtungen orientieren sich in erster Linie am Modell der EU, da die EU mit TED (Tenders Electronic Daily) über eine gebührenfreie Datenbank verfügt, mit der alle Bekanntmachungen über Beschaffungen bereitgestellt werden. Auf diese Weise soll der Zugang zu Möglichkeiten im Beschaffungswesen in den Ländern der Vertragsparteien des GPA verbessert werden.

Das überarbeitete GPA enthält klarer gefasste Vorschriften für die Wahl der Anbieter und sorgt damit für mehr Wettbewerb. Ähnlich wie das System der EU wird das Auswahlverfahren gewährleisten, dass Unternehmen, die an Beschaffungsverfahren teilnehmen möchten, sich weder der Bestechlichkeit noch der Korruption schuldig gemacht haben. Darüber hinaus soll ermöglicht werden, in die von den Beschaffungsstellen gepflegten ständigen Anbieterlisten auch bislang nicht in den Listen registrierte Anbieter aufzunehmen, so dass der Wettbewerb auf den Märkten zunimmt.

Mit dem überarbeiteten GPA wird außerdem das elektronische Beschaffungswesen eingeführt und auf Initiative der EU wurden verschiedene Bestimmungen über die Nutzung des elektronischen Beschaffungswesens aufgenommen. Diese sehen auch die Möglichkeit vor, elektronische Auktionen durchzuführen. Die Nutzung elektronischer Mittel ermöglicht zudem mehr Flexibilität in den Verfahren, einschließlich kürzerer Fristen.

Der Wortlaut des überarbeiteten GPA umfasst neue Bestimmungen für Entwicklungsländer, die dem Übereinkommen beitreten wollen. Dies ist von großer Bedeutung, da das GPA von 1994 nur eine begrenzte Anzahl von Vertragsparteien hat, und es sich bei den meisten der Vertragsparteien um entwickelte Volkswirtschaften handelt. Um die Entwicklungsländer zu ermutigen, dem Übereinkommen beizutreten, können diese gemäß dem überarbeiteten Wortlaut verschiedene Übergangsmaßnahmen treffen und etwa höhere Schwellenwerte festlegen oder Beschaffungsstellen und Sektoren schrittweise einbeziehen, damit der Übergang zu einer offenen Wirtschaft, die ausländischem Wettbewerb standhalten kann, erleichtert wird.

Ein weiteres wichtiges Element sind die Voraussetzungen, unter denen eine Beschaffungsstelle, die in die Liste der Verpflichtungen einer Vertragspartei aufgenommen wurde, vom Geltungsbereich des GPA ausgeschlossen werden kann. Der Übergang vom bisherigen umständlichen System zur Änderung des Geltungsbereichs zu einem stringenteren System gehörte zu den schwierigsten Verhandlungsthemen und stellt eine der wichtigsten Änderungen im neuen Wortlaut dar, die sich für die EU äußerst vorteilhaft auswirken wird.

Die EU erwirkte, dass die derzeitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Mitteilung der Statistiken einfacher und flexibler gefasst werden. Dazu gehört auch die Beschränkung des bereitzustellenden Datenumfangs, die Möglichkeit, Schätzwerte zu übermitteln, und die Einführung einer Befreiung von Verpflichtungen für Vertragsparteien, die – wie die EU – eine zentralisierte Datenbank unterhalten.

Schließlich konnte die EU erreichen, dass im Übereinkommen explizit ein vereinfachtes Verfahren (Artikel XIX) für die Notifizierung von Änderungen und Berichtigungen der Anhänge zu Anlage I (Geltungsbereich) einer Vertragspartei vorgesehen ist. Im Falle einer Berichtigung, einer Verschiebung einer Beschaffungsstelle von einem Anhang in einen

anderen, einer Streichung einer Beschaffungsstelle oder einer anderen Änderung muss damit nicht mehr auf das formale Änderungsverfahren (gemäß Artikel XXII Absatz 11) zurückgegriffen werden. Es wird vorgeschlagen, dass die Kommission ermächtigt wird, dem Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen Vorschläge für Änderungen und Berichtigungen der die EU betreffenden Anhänge zu Anlage I zu unterbreiten. Was die Beschaffungsstellen der Mitgliedstaaten anbelangt, so wird die Kommission dem Ausschuss die einschlägigen Angaben vorlegen, sobald ein Mitgliedstaat die relevanten Informationen übermittelt hat und die Mitgliedstaaten in dem betreffenden Ausschuss (Ausschuss für Handelspolitik) darüber unterrichtet worden sind. Dies entspricht dem bestehenden Vorgehen gemäß dem GPA von 1994.

## **2.2. Geltungsbereich**

Die Verhandlungen haben zu einer erheblichen Ausweitung des Geltungsbereichs des GPA geführt. Nach Schätzungen der WTO deckt das GPA nun ein zusätzliches Marktvolumen von 80 Mrd. EUR ab. Die EU hat dafür gesorgt, dass europäischen Unternehmen nun der Zugang zu Märkten mit einem zusätzlichen Volumen von 30 Mrd. EUR eröffnet wird.

Der Marktzugang wurde durch die folgenden Elemente erweitert:

- i) Hinzufügung von über 200 Auftraggebern, sowohl auf zentraler als auch auf subzentraler Ebene. Im Vergleich zum GPA von 1994 bieten alle Vertragsparteien mit subzentraler Regierungsebene eine differenzierte Erfassung dieses Bereichs.
- ii) Größerer Geltungsbereich für Waren durch die Streichung oder Reduzierung bestehender Ausnahmen und durch die Hinzufügung von Waren auf der Beschaffungsliste für nichtsensibles Material im Bereich Verteidigung.
- iii) Erweiterter Geltungsbereich für Dienstleistungen, der in unterschiedlichem Umfang von sämtlichen Vertragsparteien angeboten wird. Die Offerten sämtlicher Vertragsparteien umfassen nun die gesamte Kategorie der Bauleistungen (Bauarbeiten).
- iv) Herabsetzung der Schwellenwerte, die im Rahmen des GPA gelten werden (einige Vertragsparteien).
- v) Neuer Geltungsbereich für vertragliche Vereinbarungen wie Baukonzessionen/BOT-Verträge (Build-Operate-Transfer)/Private Finance Initiatives.
- vi) Streichung bestimmter diskriminierender Bestimmungen, z. B. Kompensationsgeschäfte und Vorgaben zur Bevorzugung einheimischer Waren, die einige Vertragsparteien im Rahmen des GPA von 1994 beibehalten hatten.

## **3. VERFAHREN**

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen im Namen der Europäischen Union schließt.

Das Europäische Parlament wird um seine Zustimmung zum Abschluss des Protokolls ersucht. Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage einer in Artikel XXIV Absatz 7 Buchstabe b des GPA verankerten Verpflichtung wurden im Januar 1999 Verhandlungen über die Überarbeitung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) eingeleitet.
- (2) Die Verhandlungen wurden von der Kommission in Abstimmung mit dem nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingerichteten Ausschuss geführt.
- (3) Am 15. Dezember 2011 erzielten die Vertragsparteien des GPA auf Ministerebene eine politische Einigung über die Ergebnisse der Verhandlungen. Die politische Einigung wurde durch die Annahme des Beschlusses zu den Ergebnissen der Verhandlungen durch den Ausschuss des GPA am 30. März 2012 bestätigt. Mit dem Beschluss zu den Ergebnissen der Verhandlungen, der ein Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen („das Protokoll“) umfasst, bestätigten die Vertragsparteien den Wortlaut des Protokolls und legten es für die Vertragsparteien des GPA von 1994 zur Annahme auf.
- (4) Das Protokoll umfasst die Präambel, das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und seine vier Anlagen.
- (5) In Artikel XIX des GPA ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, das bei Änderungen und Berichtigungen der Liste der einschlägigen Beschaffungsstellen gemäß den eine Vertragspartei betreffenden Anhängen zu Anlage I des Übereinkommens Anwendung findet. Die Kommission sollte ermächtigt werden, Berichtigungen und Änderungen der in den die EU betreffenden Anhängen zu Anlage I enthaltenen Liste der Stellen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel XIX nach Erhalt der einschlägigen Informationen aus den Mitgliedstaaten vorzuschlagen.
- (6) Das Protokoll sollte im Namen der Union geschlossen werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen wird hiermit im Namen der Europäischen Union geschlossen.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird die Person(en) bestellen, die befugt ist (sind), im Namen der Union die Annahmeurkunde gemäß Absatz 3 des Protokolls zu hinterlegen, um die Zustimmung der Union, durch das Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck zu bringen.

*Artikel 3*

Dieses Protokoll ist dahingehend auszulegen, dass es keine Rechte oder Pflichten begründet, die vor den Gerichten der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

*Artikel 4*

Für die Zwecke der Notifizierung von Berichtigungen und Änderungen des Geltungsbereichs gemäß Artikel XIX des Übereinkommens ist die Europäische Kommission ermächtigt, dem Ausschuss über das öffentliche Beschaffungswesen jegliche Berichtigung oder Änderung der in den die EU betreffenden Anhängen zu Anlage I enthaltenen Liste der Stellen auf der Grundlage der einschlägigen Informationen aus den Mitgliedstaaten zu notifizieren.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird ebenfalls im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*